

Standardisierte Begriffserklärungen gemäß § 40 Abs. 6 EnWG

§ 17f Offshore-Umlage: Um den Ausbau von Windenergieanlagen draußen auf dem Meer (Offshore) zu beschleunigen, wurde 2013 die Offshore-Umlage eingeführt. Das EnWG enthält nun eine Entschädigungsregelung für betriebsbereite Offshore-Anlagen für den Fall, dass deren Anbindung ans Festland nicht gewährleistet werden kann. Die Kosten für die Entschädigungszahlungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

§ 18 AbLaV-Umlage: Die Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) wird seit 2014 erhoben. Große Stromverbraucher wie Zementfabriken, Kühlhäuser oder Aluminiumhütten sollen bei drohender Instabilität des Stromnetzes in Sekundenschnelle vom Netz gehen können. Die Vorhaltung von Abschaltleistung wird von den Netzbetreibern vergütet und auf den Strompreis umgelegt.

§ 19 StromNEV-Umlage: Nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) werden stromintensive Unternehmen von Netzentgelten befreit. Die Belastungen tragen bundesweit die Letztverbraucher.

Abnahmestelle/Lieferstelle: Ort, an dem Energie vom Netz des örtlichen Netzbetreibers dem Abnehmer (Kunden) übergeben wird.

Abschlagszahlung: Die Abschlagszahlung ist eine Teilzahlung bzw. Anzahlung auf die bereits geleistete Energie-lieferung und wird mit der turnusmäßigen Endabrechnung verrechnet. Die Höhe des Abschlags orientiert sich an dem zu erwartenden Energieverbrauch.

Arbeitspreis: Der Arbeits- oder Verbrauchspreis bezeichnet den Preis für eine verbrauchte Kilowattstunde (kWh) Energie.

Benutzungsstunden (nur bei Kunden mit registrierender Leistungsmessung): Benutzungsstunden sind die in Stunden ausgedrückte Nutzungsdauer, in der ein Verbraucher über das Jahr Energie aus dem elektrischen Netz entnommen hat. Sie errechnen sich durch die gesamte verbrauchte Energiemenge Kilowattstunden (kWh) über zwölf Monate geteilt durch die höchste dabei aufgetretene Energieleistung in Kilowatt (kW). Die jährliche Nutzungsdauer kann bei maximal 8.760 Stunden betragen, die Regel sind etwa 1.500 bis 4.500 Stunden.

Blindarbeit (nur bei Kunden mit registrierender Leistungsmessung): Blindarbeit ist ein Anteil der elektrischen Energie, der nicht in Nutzenergie umgewandelt wird, sondern zum Aufbau elektromagnetischer und elektrischer Felder dient. Die Blindarbeit wird in Kilovarstunden (kvarh) angegeben. Überschreitet die Blindarbeit eine bestimmte Grenze, kann sie zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Brennwert: Als Brennwert bezeichnet man die gesamte Energie eines Brennstoffs, die bei seiner vollständigen Verbrennung frei wird. Der Brennwert des in das Versorgungsnetz gelieferten Gases wird ständig gemessen, wobei der gewichtete Mittelwert im jeweiligen Abrechnungszeitraum in die thermische Verbrauchsabrechnung eingeht.

EEG-Umlage: Die EEG-Umlage (Erneuerbare-Energien-Gesetz-Umlage) fördert die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Anlagen. Die daraus entstehenden Mehrbelastungen werden auf alle Letztverbraucher umgelegt. Weitere Informationen unter www.netztransparenz.de.

Einspeisevergütung: Die Einspeisevergütung ist ein festgelegter Betrag, der von den Versorgern an Stromerzeuger gezahlt wird, die Energie mit Wasser, Windkraft oder Solar erzeugen. Diese gesetzlich vorgeschriebenen und garantierten Zahlungen dienen der Förderung von regenerativ erzeugtem Strom.

Energiesteuer: Die Energiesteuer ist eine gesetzlich geregelte Verbrauchssteuer. Besteuert wird die Entnahme aus dem Netz im deutschen Steuergebiet. Der aktuelle Regelsteuersatz für Gas zum Heizen beträgt 0,55 ct/kWh netto. Die Erdgassteuer wird vom Energieversorger erhoben und an den Fiskus weitergeleitet.

Gasverbrauch: Der Verbrauchswert in Kubikmeter (m³) ist der vom Gaszähler volumetrisch gemessene Gasverbrauch für die jeweilige Abrechnungsperiode.

Grundpreis: Der Grundpreis dient der Abdeckung der verbrauchs-unabhängigen Kosten und setzt sich im Regelfall aus einem festen Leistungspreis und dem Verrechnungspreis (Zählerpreis) zusammen.

Grundversorgung: Bezeichnung für die Stromlieferung an Endkunden zu allgemeinen Bedingungen und Preisen. Als Grundversorger wird das Energieversorgungsunternehmen bezeichnet, welches in einem Gebiet die Grundversorgung mit Strom durchführt.

H-Gas/L-Gas: Beim Gas werden die Qualitäten L (Low) und H (High) unterschieden. Aufgrund des höheren Methangehaltes (87 bis 99 Vol. %) hat H-Gas einen höheren Brennwert. L-Gas enthält bei Methananteilen von 80 bis 87 Vol. % größere Mengen an Stickstoff und Kohlendioxid und weist einen niedrigeren Brennwert auf.

Konzessionsabgabe: Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen. Die jeweilige Konzessionsabgabe wird seitens des Netzbetreibers weiterverrechnet und vom Lieferanten in Rechnung gestellt.

KWK-Umlage: KWK-Anlagen erzeugen gleichzeitig Strom und Wärme. Dadurch wird ein höherer Nutzungsgrad erreicht, wodurch Brennstoff eingespart und Kohlendioxid (CO₂)-Emissionen gemindert werden können. Betreiber von KWK-Anlagen erhalten eine gesetzlich fest gelegte Zulage. Diese Kosten werden auf die Letztverbraucher umgelegt. Weitere Informationen unter www.netztransparenz.de.

Leistungspreis (nur bei Kunden mit registrierender

Leistungsmessung): Für die bezogene Leistung in Kilowatt (kW) wird vom Energieversorger je nach Vereinbarung ein Leistungspreis in Rechnung gestellt. In Abhängigkeit von der Preiskondition wird entweder der höchste gemessene Wert des Jahres (Jahresleistungspreis) oder der Höchstwert eines Monats (Monatsleistungspreis) berechnet.

Marktllokations-ID: Diese Nummer dient der eindeutigen Identifizierung einer Verbrauchsstelle, Wohnung oder Einspeisestelle.

Messlokations-ID: Diese Nummer dient der eindeutigen Identifizierung der Messeinrichtung.

Messstellenbetrieb: Der Messstellenbetrieb umfasst Einbau sowie Betrieb und Wartung von Zählern und darüber hinaus die Ermittlung des Energieverbrauchs sowie die Erfassung, Verwaltung und Bereitstellung der Zählerdaten.

Netzbetreiber: Netzbetreiber sind für die Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung von Energienetzen verantwortlich und stellen somit die Übertragung von Strom und Gas vom Anbieter zum Endverbraucher sicher. Seit der Liberalisierung des Energiemarktes müssen Netzbetreiber ihre Netze gegen Netznutzungsentgelt (Durchleitungsgebühr) auch anderen Anbietern zur Verfügung stellen.

Netzbetreibernummer: Diese Nummer dient der eindeutigen Identifikation des örtlichen Verteilnetzbetreibers, an dessen Netz die Lieferstelle angeschlossen ist.

Netzentgelte: Entgelte des Energienetzbetreibers für den Transport und die Verteilung der Energie sowie den damit verbundenen Dienstleistungen. Bestimmte staatliche Abgaben werden zusammen mit den Netzentgelten erhoben.

Registrierende Leistungsmessung (RLM): Bei besonders energieintensiven Kunden (Strom in der Regel ab 100.000 kWh jährlich, Gas ab 1.500.000 kWh jährlich) wird die in Anspruch genommene Leistung mit Hilfe von fernausgelesenen Lastgangzählern mittels registrierender Leistungsmessung ermittelt. Dabei wird der Verbrauch viertelstündlich festgehalten, 96 Mal am Tag, 35.040 Mal im Jahr. Die Zeitreihe sämtlicher Einzelmessungen ergibt den so genannten Lastgang.

Standardlastprofil (SLP): Das Standardlastprofil ist ein nach Kundengruppen festgelegtes repräsentatives Lastprofil. Es beschreibt den Lastgang von nicht leistungsgemessenen Energieverbrauchern (Strom in der Regel unter 100.000 kWh jährlich, Gas unter 1.500.000 kWh jährlich) und dient den Energieversorgern dazu, die zukünftig benötigten Energiemengen relativ genau vorherzusagen.

Stromkennzeichnung: Die nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vorgeschriebene Stromkennzeichnung informiert über die Herkunft des bezogenen Stroms (Energiemix) und dessen Umweltauswirkungen. Sie ist gesetzlich vorgeschrieben.

Stromsteuer: Die Stromsteuer ist eine gesetzlich geregelte Verbrauchssteuer. Besteuert wird die Entnahme aus dem Netz im deutschen Steuergebiet. Der aktuelle Regelsteuersatz der Stromsteuer beträgt 2,05 ct/kWh netto. Die Stromsteuer wird vom Energieversorger erhoben und an den Fiskus weitergeleitet.

Thermische Gasabrechnung: Obwohl der Gasverbrauch in Kubikmetern (m³) gemessen wird, werden für die Abrechnung die verbrauchten Kilowattstunden (kWh) benötigt. Bei der thermischen Gasabrechnung unterscheidet man zwischen dem Betriebszustand und dem Normzustand des Gases. Der Betriebszustand ist der Zustand des Gases in der Messeinrichtung, der je nach Druck und Temperatur anders ist. Um das zu berücksichtigen, erfolgt die Abrechnung des Verbrauchs auf der Grundlage des Normzustandes. Dazu wird nach eichrechtlich anerkannten Regeln der Verbrauch in Kubikmetern (m³) mit der Zustandszahl (z-Zahl) und dem Brennwert multipliziert. Die Zustandszahl ist ein Korrekturfaktor, mit dem der Einfluss von Druck und Temperatur aufgehoben wird. Der Brennwert zeigt an, wie viel Energie im Gas enthalten ist.

Verbrauch: Der Energieverbrauch für die jeweilige Abrechnungsperiode wird in Kilowattstunden (kWh) ausgewiesen.

Vertragskonto/Kundenkonto: Unter dem Vertragskonto sind die Stammdaten des Kunden, die Angaben zur Lieferstelle sowie alle Zahlungsvorgänge bezogen auf diese Lieferstelle erfasst.

Zählpunktbezeichnung: Über die Zählpunktbezeichnung kann der Standort der Lieferstelle eindeutig identifiziert und dem Zähler zugeordnet werden. Zählernummern dagegen sind nicht eindeutig, da Zähler gewechselt werden können.

Zustandszahl (z-Zahl): Temperatur und Druck am Verbrauchsort wirken sich auf den Energiegehalt des Gases aus und werden als sog. Zustandszahl in der thermischen Verbrauchsabrechnung berücksichtigt.